

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wunderman PXP GmbH**

**Rotenturmstraße 16-18, 1010 Wien  
(im Folgenden die „Agentur“)**

**Stand: 26.08.2011**

**Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen**

**1. Allgemeines – Geltungsbereich – allgemeine Definitionen**

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden die "**AGB**") gelten für alle Verträge der Agentur (im Folgenden der "**Auftrag**" und/oder "**Vertrag**"); insbesondere:
  - i. für Verträge der Agentur mit ihren Lieferanten oder Dienstleistungserbringern (im Folgenden als "**Auftragnehmer**" bezeichnet), und
  - ii. für Verträge mit Kunden der Agentur (im Folgenden "**Kunden**").
2. Auftragnehmer und Kunden werden auch jeweils als "**Vertragspartner**" bezeichnet.
3. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 1 des österreichischen Unternehmensgesetzbuches.
4. Diese AGB gelten ausschließlich, Nebenabreden bestehen nicht. Entgegenstehende, darüber hinausgehende oder von den AGB abweichende Bedingungen müssen schriftlich von der Agentur ausdrücklich bestätigt werden. Eine stillschweigende Annahme anderer Bedingungen durch die Agentur ist ausgeschlossen.
5. Die Übermittlung durch Telefax und E-Mail entspricht dem Schriftformerfordernis, sofern ihr Zugang nachgewiesen werden kann (z.B. Faxprotokoll, E-Mail Receipt).
6. Die Details des jeweiligen Auftrages (wie z.B. Leistungsumfang, Zeitplan, Vergütung) sind zwischen der Agentur und ihrem Vertragspartner gesondert schriftlich zu vereinbaren.
7. Wenn und soweit die Agentur Leistungen im Zusammenhang mit dem Auftrag eines ihrer Kunden beauftragt hat, ist die Agentur berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus ihrem Vertrag mit dem Auftragnehmer an ihren Kunden mit schuldbefreiender Wirkung (sowohl gegenüber dem Auftragnehmer als auch dem Kunden) zu übertragen, sofern nicht bei Abschluss des Auftrages anderes vereinbart ist.
8. Wenn und soweit die Agentur namens und auftrags eines Kunden als Stellvertreterin eines Kunden gegenüber ihrem Auftragnehmer tätig wird, wird sie dies dem Auftragnehmer gegenüber entsprechend offenlegen. In diesem Fall gelten die AGB mit der Maßgabe, dass statt der Agentur der Kunde gemeint ist, wobei jedoch Punkt 2 dieses Abschnitts I (*Geheimhaltung, Datenschutz*) und Punkt 16 des Abschnitts II (*Rechte Dritter, sonstige rechtliche Zulässigkeit der Leistungsverwendung*) auch zugunsten der Agentur gilt.
9. Für Zwecke dieser AGB umfasst der Begriff "**Leistungen**" sämtliche vom Auftragnehmer an die Agentur bzw. der Agentur an ihren Kunden in Zusammenhang mit dem Auftrag, insbesondere aufgrund dieser AGB, anderer Vereinbarungen oder gesetzlicher Bestimmungen, zu erbringende Werklieferungen oder andere Leistungen.

## 2. Geheimhaltung, Datenschutz

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werdenden Informationen, Arbeiten und Unterlagen (nachfolgend die „Vertrauliche Information“) zeitlich unbefristet geheim zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen und entsprechende Vorkehrung zu deren Schutz zu treffen. Der Vertragspartner wird insbesondere seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen dieselbe Verpflichtung zur Geheimhaltung auferlegen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn und soweit der Vertragspartner:
  - i. Kunde ist und entsprechend dem Auftrag das vertragliche Recht zur Weitergabe der Vertraulichen Information erworben hat;
  - ii. die Vertrauliche Information unabhängig von der Erbringung der Leistung von oder für die Agentur entwickelt hat;
  - iii. die Vertrauliche Information von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat;
  - iv. zur Offenlegung der Vertraulichen Information aufgrund vollziehbarer Anordnung einer österreichischen Behörde oder eines österreichischen Gerichts verpflichtet ist, wenn und soweit der Auftragnehmer die Agentur unverzüglich nach Kenntnis über die Offenlegungsverpflichtung schriftlich von der drohenden Offenlegung informiert und hinreichend Gelegenheit gegeben hat, die Offenlegung zu verhindern; oder
  - v. die Vertrauliche Information ohne Verletzung dieser Verpflichtung zur Geheimhaltung öffentlich bekannt geworden ist.
2. Die Haftung des Vertragspartners nach Abs 1 ist verschuldensunabhängig. Machen Dritte Ansprüche gegen die Agentur (oder ggf. deren Kunden) aufgrund einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht nach Abs 1 geltend, hat der Vertragspartner der Agentur insbesondere sämtliche Kosten der Rechtsverteidigung, den entgangenen Gewinn sowie sämtliche Ansprüche des Dritten gegenüber der Agentur zu ersetzen.

## 3. Unternehmenspolitik

1. Die Agentur und die Unternehmen der WPP-Gruppe fühlen sich bestimmten Werten verbunden. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Vertragspartner gegenüber der Agentur, den unter [www.wpp.com](http://www.wpp.com) abrufbaren WPP Code of Business Conduct ("Verhaltenskodex") einzuhalten.
2. Der Vertragspartner sichert der Agentur zu, bei der Erbringung der Leistung sämtliche anwendbarer rechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung einzuhalten, insbesondere Datenschutzregelungen zu beachten, anfallende Steuern-und Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß zu leisten und gewerberechtlichen Normen zu entsprechen.

## 4. Sonstiges

1. Diese AGB unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Normen und des UN-Kaufrechts.
2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und dem Auftrag ist ausschließlich das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht zuständig. Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist Erfüllungsort Wien, Österreich.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung gilt zwischen den Parteien eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und wirksame, gültige und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

## Abschnitt II: Auftragnehmer

### 1. Geltungsbereich des Abschnitts II

Dieser Abschnitt II gilt zusätzlich zu Abschnitt I für sämtliche Verträge zwischen der Agentur und ihren Auftragnehmern. Aufträge von Kunden an die Agentur sind nicht Gegenstand dieses Abschnittes.

### 2. Leistungsgegenstand, Leistungszeitpunkt

1. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, hat die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung insbesondere (i) dem neuesten Stand von Wissenschaften und Technik sowie höchsten professionellen Standards zu entsprechen, (ii) sämtliche Eigentums-, Urheber-, und sonstige übertragbare Nutzungsrechte zu umfassen, insbesondere der Agentur ein ausschließliches Nutzungsrecht an der Leistung zu verschaffen, (iii) der Agentur sämtliche unter Abschnitt II Punkt 7 näher bezeichnete Rechte übertragbar einzuräumen, welche zur auftragsgemäßen Nutzung der Leistung durch die Agentur oder deren Kunden erforderlich sein können, und (iv) jedenfalls sämtliche gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften zu erfüllen.
2. Der vereinbarte Leistungszeitpunkt ist bindend. Lieferungen erfolgen frei Haus. Teillieferungen und die Endlieferung sind auf Versandanzeigen als solche zu kennzeichnen. Die Art der Verfrachtung, etwaige Teilleistungen und der Leistungszeitpunkt sind im Vorfeld mit der Agentur abzustimmen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Agentur unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
4. Übergibt der Auftragnehmer die geschuldete Leistung nicht spätestens bis zum vereinbarten Leistungszeitpunkt, hat der Auftragnehmer der Agentur eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des vereinbarten Preises pro vollendeter Woche des Verzugs zu zahlen. Die Agentur ist berechtigt, diese Vertragsstrafe neben der Erfüllung des jeweiligen Auftrages durch den Auftragnehmer zu fordern. Es bleibt der Agentur vorbehalten, über die Vertragsstrafe hinausgehende Schadenersatzansprüche oder sonstige Rechte geltend zu machen.
5. Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Agentur berechtigt, Subunternehmer für die Leistungserbringung einzusetzen.

### 3. Preise

Die dem Auftrag zugrundeliegenden Preise für die Leistung des Auftragnehmers sind Festpreise. Diese Festpreise sind vom Auftragnehmer bei Abschluss des Auftrages vollständig anzuführen. Mit dem vertraglich vereinbarten Festpreis sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers abgegolten, insbesondere sind die Kosten für Fracht, Verpackung und Versendung im vereinbarten Preis enthalten. Mehrleistungen sind nur dann von der Agentur zu bezahlen, wenn die Mehrleistungen und deren Bezahlung zwischen den Parteien ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

### 4. Zahlungen und Rechnungsstellungen

1. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage ab Rechnungseingang. Diese Frist beginnt frühestens bei mangelfreier Erfüllung des Auftrages zu laufen.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen

einschließlich Rechnungen die Auftrags- und Arbeitsnummer der Agentur anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die die Agentur nicht einzustehen hat.

3. Die Agentur gewährt keine Vorauszahlungen gegenüber dem Auftragnehmer, ist aber zu Teilzahlungen berechtigt.

## **5. Gewährleistung und Haftung**

1. Der Auftragnehmer leistet nach §§ 922 ff ABGB Gewähr dafür, dass die Leistung den vereinbarten Eigenschaften und gesetzlichen Voraussetzungen entspricht.
2. Die Gewährleistungsfrist nach § 933 ABGB wird auf 36 Monate nach Übergabe der Leistung erstreckt. Bei verborgenen Mängeln endet die Gewährleistungsfrist 36 Monate nach Erkennbarkeit des Mangels. Die Rügepflicht nach § 377 UGB wird ausgeschlossen. Wird ein Mangel aufgrund einer Überprüfung durch die Agentur entdeckt, so hat der Auftragnehmer die Kosten der Überprüfung zu tragen. Eine etwaige Bestätigung auf einem Lieferschein oder ähnlichen Dokumenten des Auftragnehmers stellt keine Bestätigung dar, dass die Leistung frei von Mängeln ist.
3. Während der Gewährleistungsfrist auftretende und gerügte Mängel hat der Auftragnehmer über Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich nach der Wahl der Agentur durch Nachlieferung oder Verbesserung am jeweiligen Standort der Leistung zu beheben. Ist die Verbesserung oder der Nachtrag des Fehlenden nicht unverzüglich möglich, ist die Agentur zur Wandlung des Vertrages berechtigt. Sämtliche Kosten in diesem Zusammenhang trägt der Auftragnehmer.
4. Weitere Ansprüche der Agentur, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben unberührt.

## **6. Leistungen aus der Auftragsdurchführung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Arbeitsergebnisse, die er im Zusammenhang mit der Herstellung seiner Leistungen gefertigt hat, auch wenn sie nicht Gegenstand der Abnahme sind, nicht anderweitig zu verwerten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

## **7. Rechtsübertragung, Leistungsschutzrechte, Quellcode**

1. Sämtliche vertragsgegenständlichen Rechte, insbesondere Eigentum und andere Nutzungsrechte, an den Leistungen des Auftragnehmers, einschließlich aller Originale, Reproduktionen, Negative, Dias, digitalen Daten, Muster usw. sowie an allen sonstigen Unterlagen, Manuskripten, Plänen, Zeichnungen, Film-, Video-, oder Tonaufnahmen sowie sonstigen Materialien, welche in Erfüllung des Auftrages erstellt werden oder für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich sind, werden bei (teilweiser) Bezahlung durch die Agentur, spätestens beim vereinbarten Leistungszeitpunkt, an die Agentur übertragen. Der Auftragnehmer hat nicht das Recht, über Originale oder Reproduktionen der in das Eigentum der Agentur übergegangenen Werke zur allgemeinen Verwendung zu verfügen. Elektronische Bildverarbeitungs-Reproduktionen verwahrt der Auftragnehmer auf eigene Kosten sach- und fachgerecht und gegen alle üblichen Risiken zum Wiederherstellungswert für die Agentur versichert und wird sie jederzeit auf Verlangen der Agentur oder eines von der Agentur benannten Dritten endgültig oder zeitweise herausgeben.
2. Der Auftragnehmer überträgt der Agentur zum vereinbarten Leistungszeitpunkt das Eigentum an der Leistung und sämtliche mit der Verwirklichung des Auftrages bei ihm entstandenen urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, Leistungsschutz- und sonstige Schutzrechte inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt zur ausschließlichen Nutzung und Verwertung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Übertragungen umfassen insbesondere das Recht, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, zu senden, und zwar in jeder denkbaren Weise, auch geändert, gekürzt, ausschnittsweise, übersetzt oder synchronisiert. Dieses

Recht erstreckt sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Wiedergabeverfahren und -systeme. Ein Recht auf Urheber- und / oder Namensnennung besteht nicht. Die Rechtsübertragung schließt die Befugnis der Agentur ein, die erworbenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zur Nutzung und Verwertung zu übertragen. Der Auftragnehmer willigt ein, dass die Agentur anstelle der Übertragung des erworbenen ausschließlichen Nutzungsrechts Dritten einfache Nutzungsrechte einräumt. Die Übertragung und Einräumung der vorgenannten Rechte ist durch das vereinbarte Honorar vollständig und umfassend abgegolten. Ein Eigentumsvorbehalt, Pfandrechte, Zurückbehaltungsrechte oder andere Beschränkungen der freien Verfügung durch die Agentur über die Leistung sind ausgeschlossen.

3. Wenn und soweit der Auftragnehmer verpflichtet ist, Software herzustellen oder zu modifizieren, hat der Auftragnehmer der Agentur den Quellcode der erstellten oder modifizierten Software zur uneingeschränkten und ausschließlichen Nutzung durch die Agentur herauszugeben. Diese Verpflichtung des Auftragnehmers besteht nicht, sofern der Auftragnehmer der Agentur vor Erteilung des Auftrages ausdrücklich offengelegt hat, dass der Auftragnehmer nicht zur Übertragung der Quellcodes im Zusammenhang mit dem Auftrag berechtigt ist.

## **8. Rückgabe von Arbeitsunterlagen**

Dem Auftragnehmer für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestelltes Material sowie zur Verfügung gestellte Arbeitsunterlagen verbleiben im Eigentum der Agentur, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Sofern diese nicht bestimmungsgemäß zur Ausführung des Auftrages verbraucht wurden, sind sämtliche Materialien und Arbeitsunterlagen unverzüglich nach Übergabe der Leistung ohne weitere Aufforderung an die Agentur zurückzugeben bzw. auf deren Aufforderung hin zu vernichten.

## **9. Änderungsverlangen (Change Request)**

1. Die Agentur ist jederzeit berechtigt, vom Auftragnehmer eine Änderung der Leistung zu verlangen (in diesem Punkt 9 als „**Change Request**“ bezeichnet). Change Requests sind fortlaufend zu nummerieren. Nach Erhalt eines Change Requests hat der Auftragnehmer der Agentur die sich aus dem Change Request ergebenden Änderungen der Leistungen darzulegen und einen Kostenvoranschlag zu erstellen. Der Kostenvoranschlag ist von der Agentur schriftlich zu bestätigen. Von der Agentur gewünschte Änderungen dürfen nur zu einer Anpassung der Vergütung im Umfang der beim Auftragnehmer daraus resultierenden Mehr- und Minderkosten führen. Für die Bemessung der Vergütungsanpassung ist, soweit möglich, von den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung auszugehen. Werden Änderungsverlangen der Agentur ausgeführt, ohne dass der Auftragnehmer zuvor etwaige Mehrkosten angezeigt hat, besteht kein Anspruch auf Ersatz solcher Mehrkosten. Solange keine schriftliche Einigung über die Anpassung des Vertrages nicht zustande kommt, bleibt es beim bisherigen Vertragsinhalt.
2. Zudem steht der Agentur in solch einem Fall das Recht zu, Einzelaufträge zu kündigen, soweit sie von dem Change Request betroffen sind. Die Agentur ist in diesem Fall nur zur Zahlung einer Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen verpflichtet.

## **10. Abtretungsausschluss**

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die Agentur aus der Vertragsbeziehung mit der Agentur ohne Zustimmung der Agentur abzutreten.

## **11. Rechte Dritter, sonstige rechtliche Zulässigkeit der Leistungsverwendung**

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass weder bei der Herstellung noch bei der

vertragsgerechten Verwertung und Verwendung seiner Leistungen durch die Agentur und/oder deren Kunden Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, Marken-, Muster-(insbesondere Schriftarten), oder andere Urheberrechte verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen die Agentur oder deren Kunden führen können.

2. Die Agentur ist befugt, aber nicht verpflichtet, dem Auftragnehmer Weisungen zu erteilen und Auskunft über die von ihm getroffenen Vorkehrungen sowie die Aushändigung solcher Unterlagen, aus denen sich der Erwerb der Drittrechte und die Übertragungsbefugnis auf die Agentur ergibt, zu verlangen.
3. Der Auftragnehmer garantiert weiters, dass die vertragsgerechte Verwendung und Verwertung der von ihm erbrachten Leistungen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen rechtlich zulässig ist, insbesondere nicht gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.
4. Die Haftung des Vertragspartners nach Abs 1 bis 3 ist verschuldensunabhängig. Machen Dritte Ansprüche gegen die Agentur oder deren Vertragspartner geltend, hat der gemäß Abs 1 bis 3 haftende Vertragspartner der Agentur und deren betroffene Vertragspartner insbesondere sämtliche Kosten der Rechtsverteidigung, den entgangenen Gewinn sowie sämtliche Ansprüche des Dritten zu ersetzen.

## **12. Außerordentliche Kündigung**

1. Die Agentur hat neben den gesetzlichen Kündigungsrechten das Recht, den Vertrag mit dem Auftragnehmer aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
  - i. wenn und soweit der Kunde der Agentur, für den die Leistung des betroffenen Auftragnehmers bestimmt war, seinerseits die Beauftragung von Leistungen kündigt oder derart ändert, dass die Leistung des Auftragnehmers nicht mehr in angemessener Weise für Zwecke des Auftrages des Kunden möglich ist;
  - ii. wenn über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen;
  - iii. wenn Gründe vorliegen, welche an der ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Auftragnehmer Zweifel aufkommen lassen; oder
  - iv. wenn die Leistungserbringung an die Agentur aus in der Person des Auftragnehmers liegenden Gründen (zB Vorwurf strafbarer oder unsittlicher Handlungen) für die Agentur nicht mehr tragbar ist.
2. Kündigt die Agentur den an einen Auftragnehmer erteilten Auftrag außerordentlich, ist sie nur zur Zahlung einer Vergütung für vom Auftragnehmer bereits vertragsgemäß erbrachte übergebene Teilleistungen verpflichtet.

### Abschnitt III: Aufträge mit Kunden der Agentur

#### 1. Geltungsbereich

1. Der nachstehenden Abschnitt III gilt zusätzlich zu Abschnitt I für Aufträge von Kunden an die Agentur, insbesondere für:
  - i. die Erstellung von Software sowie deren Pflege und sonstige Dienstleistungen im Bereich Konzeption und Erstellung von Internetproduktionen (im folgenden "**Softwareleistungen**") durch die Agentur; und
  - ii. Marketingleistungen der Agentur.

#### 2. Leistungsgegenstand, Leistungszeitpunkt

1. Einzelheiten der von der Agentur zu erbringenden Leistungen (wie z.B. Leistungsumfang, Zeitplan, Vergütung) werden gesondert in schriftlichen Einzelaufträgen und den darin enthaltenen Leistungsbeschreibungen nebst Konzepten und Pflichtenheften geregelt. Diese Dokumente gehen diesen AGB im Zweifel vor. Sie werden ggfs. fortlaufend weitergeschrieben und jeweils zum Zeichen des Einverständnisses vom Kunden genehmigt und als Anlagen dem ursprünglichen Einzelauftrag beigelegt. Alle Anlagen werden wesentlicher Vertragsbestandteil.
2. Die Agentur erbringt die Leistungen auf der Grundlage dieser Dokumente und unter Ausnutzung des Standes der Technik.

#### 3. Mitwirkungspflicht

1. Sofern es sich bei den bezogenen Softwareleistungen um die Konzeption und Erstellung von Software-oder Internetprodukten handelt, berät und unterstützt die Agentur den Kunden bis zur Abnahme nach Abschnitt III Punkt 5 der erstellten Softwareleistungen bei der Ermittlung der für die Leistungen wesentlichen Informationen.
2. Erkennt die Agentur, dass die vom Kunden gestellten Anforderungen, Informationen oder Materialien fehlerhaft sind und/oder nicht in der vereinbarten Art und Weise genutzt werden können, so weist sie den Kunden ehestmöglich hierauf und auf eventuelle Auswirkungen auf das Leistungsgefüge hin. Die Parteien entscheiden sodann gemeinsam über das weitere Vorgehen und ändern die jeweiligen Leistungsbeschreibungen nebst Konzepten und Pflichtenheften.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Agentur während aller Phasen der Erbringung der Leistungen rechtzeitig mit sämtlichen für die Erbringung der Leistung durch die Agentur nützlichen oder notwendigen Informationen und Materialien, in entsprechender Form, Qualität und Umfang, zu versorgen.
4. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Abs 3, nicht nach, ist die Agentur berechtigt, den Kunden schriftlich aufzufordern, seine Mitwirkungspflicht binnen angemessener Frist zu erfüllen. Erfüllt der Kunde auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist seine Mitwirkungspflicht nicht oder nicht ausreichend (etwa weil zur Verfügung gestellte Materialien nachzubearbeiten sind), ist die Agentur berechtigt, den Auftrag zu kündigen. Kündigt die Agentur, hat die Agentur Anspruch auf (i) anteilige Vergütung der von der Agentur erbrachten Leistungen und (ii) ein angemessenes Entgelt für die bei der Agentur für noch nicht erbrachte Leistungen entstandenen Aufwendungen, zumindest jedoch in Höhe dieser Aufwendungen.

#### 4. Subunternehmer

Die Agentur kann sich Subunternehmern bedienen.

## 5. Abnahme

1. Alle Marketingleistungen -oder Teile davon -der Agentur sind vom Kunden binnen drei Werktagen nach deren Übergabe abzunehmen. Rügt der Kunde etwaige erkennbare Mängel nicht binnen drei Werktagen nach deren Übergabe, gelten die übergebenen Leistungen als abgenommen.
2. Die Abnahme von Softwareleistungen erfolgt durch eine erfolgreich durchgeführte Funktionsprüfung durch den Kunden, deren Voraussetzungen (Berechtigung, Art, Dauer, Umfang) in der Leistungsbeschreibung bzw. dem Pflichtenheft festgehalten werden (Abnahmespezifikation).
3. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Softwareleistungen die in der Leistungsbeschreibung, nebst Konzepten und Pflichtenheften, aufgeführten Anforderungen erfüllen.
4. Die Funktionsprüfung hat spätestens zwei Wochen, nachdem die Agentur die Abnahmebereitschaft angezeigt hat, zu beginnen, wenn nichts anderes vereinbart ist.
5. Der Kunde führt während der Funktionsprüfung ein Testprotokoll, das jede Testmaßnahme und deren Ergebnis dokumentiert. Ein Duplikat des Testprotokolls ist der Agentur bei Abschluss der Funktionsprüfung auszuhändigen.
6. Sind für Teilleistungen unterschiedliche Zeitpunkte für das Herbeiführen der Funktionsbereitschaft vereinbart, so beschränkt sich die Funktionsprüfung auf die jeweilige Teilleistung. Bei Abnahme der letzten Teilleistung wird zusätzlich das vertragsgemäße Zusammenwirken aller Teile geprüft (Endabnahme).
7. Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung erklärt der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme. Die Abnahme darf nur wegen erheblicher Mängel auf Basis einer schriftlichen detaillierten Mängelliste verweigert werden. Die Abnahme gilt weiters als erteilt, wenn seit Erklärung der Abnahmebereitschaft 20 Werktage vergangen sind und der Kunde nicht mittels einer schriftlichen, detaillierten Mängelliste wesentliche Mängel gemeldet hat. Auf diese Folge weist die Agentur den Kunden bei der Erklärung der Abnahmebereitschaft hin.

## 6. Änderungsverlangen des Kunden (Change Request)

1. Die Agentur wird nach Möglichkeit Änderungsverlangen des Kunden Rechnung tragen. Die entsprechend von Änderungsverlangen durch die Agentur erbrachten Leistungen sind gesondert zu vergüten. Als Änderung gilt jede gewünschte Abweichung von bereits vereinbarten Einzelheiten des Auftrages im Vergleich zu den gemäß Abschnitt III Punkt 2.(1) getroffenen Vereinbarungen.
2. Die Agentur wird das Änderungsverlangen ehestmöglich prüfen und dem Kunden ein schriftliches Angebot zur Anpassung des Vertrages, insbesondere der anfallenden Vergütung und einen angepassten Terminplan, zukommen lassen.

## 7. Außerordentliche Kündigung

1. Die Agentur hat neben den gesetzlichen Kündigungsrechten das Recht, den Vertrag mit dem Kunden aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
  - i. wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen;
  - ii. wenn Gründe vorliegen, welche an der Zahlungsfähigkeit oder dem

Zahlungswillen des Kunden Zweifel aufkommen lassen; oder

- iii. wenn die Leistungserbringung durch die Agentur aus in der Person des Kunden liegenden Gründen (zB Vorwurf strafbarer oder unsittlicher Handlungen) für die Agentur nicht mehr tragbar ist.
2. Kündigt die Agentur den von einem Kunden übernommenen Auftrag außerordentlich nach (iii), hat die Agentur Anspruch auf die volle vereinbarte Vergütung.

## 8. Gewährleistung

1. Die Agentur leistet Gewähr im Sinne der §§ 922 ff ABGB, dass die Leistungen bei vertragsgemäßer Nutzung nicht mit erheblichen Mängeln behaftet sind. Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm herzustellen.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit der Abnahme. Die Beweislastumkehr nach § 924 ABGB ist ausgeschlossen.
3. Die Agentur beseitigt erhebliche Mängel, die vor Ablauf der Gewährleistungsfrist mit einer detaillierten Mängelliste angezeigt werden, auf eigene Kosten.
4. Der Kunde stellt der Agentur auf Anforderung Materialien, Unterlagen und Informationen, die die Agentur zur Beurteilung und Beseitigung des Mangels benötigt in zumutbarem Umfang zur Verfügung.
5. Ergibt eine Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, kann die Agentur ihren Aufwand nach ihren üblichen Stundensätzen verrechnen.
6. Der Kunde teilt der Agentur in der schriftlichen Mängelliste mit, ob der Mangel:
  - die Funktionsfähigkeit des Systems beeinträchtigt -Fehlerklasse 1 -, dies sind alle über die Fehlerklasse 2 hinausgehenden Mängel, d. h. Verlust oder erhebliche Beeinträchtigung von Funktionen, die nicht durch andere Funktionen ersetzt werden können bzw. Störungen, die die Funktionsfähigkeit des gesamten Systems erheblich mindern;
  - die Funktionsfähigkeit des Systems behindert, die Nutzbarkeit des Systems jedoch nur geringfügig beeinträchtigt -Fehlerklasse 2 -, z. B. Verlust oder erhebliche Beeinträchtigung von Funktionen, die jedoch durch andere Funktionen ersetzt werden können;
  - die Funktionsfähigkeit des Systems nur geringfügig beeinträchtigt -Fehlerklasse 3 -, z. B. Beeinträchtigungen des Bedienungskomforts o.ä., jeweils ohne Beeinträchtigungen von Funktionen.
7. Die Agentur hat mit den Arbeiten zur Mängelbeseitigung binnen einer angemessener Frist zu beginnen, dies ist zumindest
  - bei Mängeln der Fehlerklasse 1 eine Frist von 12 Stunden ab Fehlermeldung, bei Fehlermeldung zwischen 19.00 und 7.00 Uhr sowie an Sonn-und Feiertagen ab 9.00 Uhr des neuen Werktages;
  - bei Mängeln der Fehlerklasse 2 drei Werktage ab Fehlermeldung;
  - wobei bei Mängeln der Fehlerklasse 3 eine angemessene Frist spätestens nach 20 Tagen seit Fehlermeldung verbindlich zugesagt wird.
8. Die Agentur ist berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren eine angemessene Zwischenlösung zur Verfügung zu stellen.

## 9. Haftung

1. Die Agentur haftet ausschließlich für erhebliche Mängel. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Beweislastumkehr nach § 1298 ABGB ist bei einer Haftung der Agentur ausgeschlossen.
2. Die Agentur haftet ausschließlich für positive Schäden. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden sowie für Schäden, deren Entstehung bei Vertragsschluss typischerweise nicht vorhersehbar war, ist gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Im Fall eines von der Agentur zu vertretenden Verlustes von Daten oder Programmen haftet die Agentur nur in Höhe des Wiederherstellungsaufwandes, der entsteht, wenn der Kunde regelmäßige Datensicherung durchgeführt und dadurch sichergestellt hat, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
3. Die Haftung der Agentur ist mit der im Auftrag vereinbarten Vergütung beschränkt. Sofern ein dem Kunden entstandener Schaden besteht, der die vereinbarte Vergütung übersteigt und der Schadensfall von der Vermögensschadensversicherung der Agentur gedeckt ist, haftet die Agentur in Höhe der von der Vermögensschadenversicherung an die Agentur zur Deckung dieses Schadens ausbezahlten Summe. Die Agentur haftet für Verzugsschäden höchstens in Höhe von 5% des jeweiligen Einzelauftragswertes.
4. Eine etwaige Haftung der Agentur ist binnen sechs Monaten ab Erkennbarkeit des Schadens gerichtlich geltend zu machen; spätestens innerhalb von 10 Jahren ab Abnahme.
5. Die gesetzliche Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
6. Über die Haftung der Agentur für nach diesem Punkt 9 hinausgehende Schadenersatzansprüche ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## 10. Mängelrüge und Ausschluss der Verantwortung der Agentur

1. Der Kunde ist verpflichtet, bei Abnahme bestehende, jedoch erst danach erkennbar gewordene Mängel unverzüglich bei deren Erkennbarkeit mit einer schriftlichen, detaillierten Mängelliste der Agentur anzuzeigen. Andernfalls gilt der Mangel als genehmigt und die Geltendmachung von Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen sowie Irrtumsanfechtung durch den Kunden sind ausgeschlossen.
2. Ein etwaiger Gewährleistungs-, Schadenersatzanspruch sowie Recht auf Irrtumsanfechtung des Kunden besteht nicht:
  - soweit der Kunde die Leistungen selbst abändert oder abändern lässt, oder
  - sofern der Mangel auf eine unterlassene oder fehlerhaft ausgeführte Mitwirkungspflicht des Kunden zurückzuführen ist, wobei es dem Kunden obliegt zu beweisen, dass der Eingriff bzw. die Verletzung der Mitwirkungspflicht für den Mangel nicht ursächlich war.
3. Für Standardsoftware-Komponenten und andere von der Agentur zugekaufte Leistungen Dritter übernimmt die Agentur weder Gewährleistung noch Haftung und die Irrtumsanfechtung durch den Kunden ist ausgeschlossen. Die Agentur wird dem Kunden jedoch auf dessen Verlangen die ihr gegenüber solchen Dritten zustehenden gesetzlichen und vertraglichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche abtreten.

**11. Vergütung**

1. Die Agentur erhält zur Abgeltung aller Leistungen eine Vergütung gemäß Einzelauftrag.
2. Alle Rechnungsbeträge sind netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und bei Rechnungseingang ohne Abzüge sofort fällig.
3. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Agentur berechtigt, Verzugszinsen zu verrechnen, deren Höhe dem 3-Monats EURIBOR zuzüglich 8 % in Rechnung zu stellen.
4. Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Ansprüchen aufrechnen. Dasselbe gilt auch für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.

**12. Nutzungsrechte**

1. Die Agentur räumt dem Kunden ein exklusives Nutzungsrecht an den Teilen der Leistungen ein, die in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung individuell für den Kunden erstellt wurden; dabei kann es sich insbesondere um die für den Kunden entwickelte visuelle Darstellung der Benutzeroberfläche und ihre Inhalte, Graphiken, figürliche Darstellungen, Navigationskonzepte und/oder Texte handeln. Derartige Leistungen sind in den jeweiligen Einzelaufträgen gesondert zu bezeichnen und die Einräumung eines exklusiven Nutzungsrechts ist ausdrücklich zu vereinbaren.
2. An Werken oder Werkteilen, die zur Erstellung der Leistungen verwendet wurden, bei der Agentur aber bereits vorhanden waren, wie z.B. bereits entwickelte Darstellungen, oder Hilfsmittel und Versatzstücke (Bildschirmmasken, Abläufe, Internet-gängige Mechanismen, Interface-Elemente, etc.) sowie an sämtlichen Programmierleistungen der Agentur, wie beispielsweise Software-Tools, die zur Erstellung und den Betrieb einer Applikation programmiert werden, Datenbankverbindungen, Redaktionssysteme, Autorentools, Suchbaum etc.), räumt die Agentur dem Kunden ein einfaches Nutzungsrecht ein. Gleiches gilt für die Verwendung von Leistungen Dritter (z.B. Photographien, Standardsoftware), deren Nutzung nur eingeschränkt gestattet wurde. Darüber hinausgehende allenfalls bestehende Einschränkungen hinsichtlich Leistungen Dritter werden in den jeweiligen Einzelaufträgen gesondert vereinbart.
3. Die Rechteeinräumung erfolgt örtlich, zeitlich und inhaltlich nach dem jeweiligen Vertragszweck.
4. Bearbeitungen der Leistungen bedürfen der Zustimmung durch die Agentur, es sei denn, sie erfolgen zur redaktionellen Aktualisierung von Inhalten und erfolgen auf ausschließliches Risiko des Kunden.
5. Die Rechteeinräumung erfolgt erst nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung.
6. Die Agentur ist berechtigt, ihre Leistungen für Vorführungen, zu Demonstrationszwecken, insbesondere im Rahmen von Messen, Ausstellungen, Seminaren oder sonstigen vergleichbaren Anlässen zu verwenden.
7. Die Einräumung einfacher oder ausschließlicher Nutzungsrechte an Dritte (auch Tochter-, Schwester- und verbundene Unternehmen), sowohl national als auch international, hinsichtlich einzelner oder sämtlicher eingeräumter Rechte oder deren Übertragung, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Agentur zulässig.
8. Der Kunde ist verpflichtet, bei Veröffentlichung der Leistungen einen Copyright-Vermerk im Sinne des Welturheberrechtsabkommens © für die Agentur anzubringen.

### **13. Rechteeinräumung am Source-Code**

1. Das Bearbeitungsrecht im Rahmen einer Aktualisierung gemäß Punkt 12.(4) schließt Bearbeitungen der Leistungen unter Verwendung des Source-Code ein. Zu diesem Zweck überträgt die Agentur dem Kunden ein einfaches Nutzungsrecht an dem Source-Code hinsichtlich der von ihr selbst erstellten Leistungen. Am Source-Code von Arbeitsergebnissen Dritter bzw. von Standardsoftware-Komponenten können Rechte am Source-Code -soweit im jeweiligen Einzelauftrag nichts Abweichendes vereinbart wurde -nicht übertragen werden.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Source-Code zu anderen Zwecken zu nutzen. Der Kunde ist insbesondere ohne Zustimmung der Agentur nicht berechtigt, ihn ganz oder teilweise Dritten zu überlassen.

### **14. Freiheit von Rechten Dritter**

1. Die Agentur leistet Gewähr, dass ihre Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, und auch sonst ihrer Kenntnis nach keine Rechte bestehen, die die Nutzung durch den Kunden einschränken oder ausschließen.
2. Falls eine Rechtsverletzung gem. Punkt 14.1. vorliegt, ist die Agentur berechtigt, die Leistungen auf eigene Kosten so zu ändern, dass keine Rechtsverletzung mehr vorliegt, insoweit dies dem Kunden zumutbar ist.
3. Der Kunde übernimmt die durch die Verwertung der Leistungen ausgelösten gesetzlichen oder vertraglichen Verbindlichkeiten gegenüber Verwertungsgesellschaften sowie weitere in diesem Zusammenhang entstehende Verbindlichkeiten.
4. Für den Fall, dass die Agentur für den Kunden im Rahmen eines Auftrages Bezeichnungen, Namen, Titel o.ä. kreiert, übernimmt sie keine Haftung dafür, dass diese frei von Rechten Dritter sind.

### **15. Datenschutzrecht und Sicherheit**

1. Dem Kunden ist bekannt, dass datenschutzrechtliche Aspekte des Einsatzes der Leistungen von der Agentur nicht überprüft wurden und der Kunde gehalten ist, die Einhaltung des Datenschutzrechts im konkreten Fall selbst – gegebenenfalls unter Einschaltung seiner Rechtsabteilung und der für ihn zuständigen Datenschutzbehörde -zu prüfen.
2. Der Einsatz der erbrachten Leistungen kann sicherheitstechnische Risiken beinhalten, die nach dem momentanen Stand der Technik nicht ausgeschlossen werden können. Die Agentur trifft keine über den aktuellen Stand der Technik hinausgehenden Pflichten.

### **16. Rechte Dritter, sonstige rechtliche Zulässigkeit der Leistungsverwendung**

1. Der Kunde garantiert, dass keine der zur Erbringung der Leistung vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, Marken-, Muster(insbesondere Schriftarten), oder andere Urheberrechte verletzen, die zu Ansprüchen gegen die Agentur oder deren Auftragnehmer führen können.
2. Die Agentur ist befugt, aber nicht verpflichtet, dem Kunden Weisungen zu erteilen und Auskunft über die von ihm getroffenen Vorkehrungen sowie die Aushändigung solcher Unterlagen, aus denen sich der Erwerb der Drittrechte und die Übertragungsbefugnis auf die Agentur ergibt, zu verlangen.

3. Der Kunde garantiert weiters, dass die vertragsgerechte Verwendung und Verwertung der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen rechtlich zulässig ist, insbesondere nicht gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.
4. Die Haftung des Kunden nach Abs 1 bis 3 ist verschuldensunabhängig. Machen Dritte Ansprüche gegen die Agentur oder deren Vertragspartner geltend, hat der gemäß Abs 1 bis 3 haftende Kunde der Agentur und deren betroffene Vertragspartnern insbesondere sämtliche Kosten der Rechtsverteidigung, den entgangenen Gewinn sowie sämtliche Ansprüche des Dritten zu ersetzen.